

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß älterer Linie.

№ 10.

(Ausgegeben den 14. December 1872.)

31. Regierungs-Bekanntmachung vom 8. November 1872, die Anzeigen von Wechselstempelsteuernhinterziehungen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. December 1869 (Gesetzsammlung S. 122) wird hierdurch wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 21 des jetzt für das Deutsche Reich geltenden Bundesgesetzes vom 10. Juni 1869 zu dem Zwecke, Wechselstempelsteuernhinterziehungen vorzubringen, bezüglich solche zu ermitteln,

1. außer den Steuerbehörden alle diejenigen Staat- oder Communalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, die Verpflichtung haben, die Bestenung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Auslöwen zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz bei der zuständigen Steuerbehörde zur Anzeige zu bringen,

2) Gerichtspersonen und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, verbunden sind, sowohl in dem Proteste, als in dem über die Protestation etwa auszunehmenden Protestolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestirte Urkunde (in verschriftensmäßiger Weise) versehen oder daß sie mit einem Reichsstempel nicht versehen ist.

Wieg., den 8. November 1872.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

Wenzel.

2873